



## Satzung

### Allgemeines

#### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Rot-Weiß 1970 e.V. Geilenkirchen.
2. Der Tennis-Club Rot-Weiß 1970 e.V. mit Sitz in Geilenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung des Tennisspiels sowie verwandter Sportarten unter besonderer Bedeutung der sportlichen Förderung der Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Eintragung**

1. Sitz des Vereins ist Geilenkirchen.
2. Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Geilenkirchen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geilenkirchen eingetragen.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven)
3. Außerordentlichen Mitgliedern

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Nicht voll geschäftsfähige Personen können einen Aufnahmeantrag nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Benennung von zwei Leumundszeugen verlangen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliederversammlung kann, wenn die Anzahl der Mitglieder zu der vorhandenen Anlage in Missverhältnis zu geraten droht, eine Aufnahmesperre beschließen, an die der Vorstand gebunden ist. Neue Mitglieder kann der



Vorstand in Zeiten der Aufnahmesperre in der Anzahl aufnehmen, in der Mitglieder ausgeschieden sind.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ein Mitglied, das sich besondere Dienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hat sich ein Vorsitzender um besondere Verdienste um den Verein erworben, so kann er in gleicher Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung ist auch die Frage der Beitragspflicht oder der Beitragsfreiheit des Ehrenmitglieds bzw. des Ehrenvorsitzenden zu regeln.

3. Der Ernennung zum Ehrenmitglieds oder Ehrenvorsitzenden soll eine Zugehörigkeit zum Verein von mindestens zehn Jahren vorausgehen.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Außerdem scheidet ein Mitglied mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgegeben werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie kann beschlossen werden, wenn das Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der Umlage in Rückstand ist und diesen rückständigen Betrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und anschließender schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab Zugang der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung, die an die letzte dem Verein bekannte Abschrift des Mitgliedes zu richten ist, als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## **§ 8 Eintrittsgeld, Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag sowie, wenn eine Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen eine Umlagenerhebung beschlossen hat, einen Umlagenbetrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie die Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag, den Jahresbeitrag teilweise zu erlassen oder zu stunden sowie die Aufnahmegebühr oder den Umlagenbetrag zu stunden.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.(29.) Februar eines jeden Jahres per Lastschrift (Bankeinzugsverfahren) zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag für das im Zeitpunkt des Eintritts laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind mit dem Eintritt sofort fällig.

Die Berechtigung des Vorstandes zum teilweisen Erlass und zur Stundung nach Maßgabe vorstehender Ziffer 1, letzter Absatz, bleibt unberührt.

3. Bei bestehenden Zahlungsrückständen eines Mitgliedes kann der Vorstand unbeschadet seines Rechts zur Streichung der Mitgliedschaft (vgl. § 7 Ziffer 4) auch einen Verlust der Spielberechtigung des Mitgliedes beschließen. Einer solchen Maßnahme muss eine schriftliche Zahlungserinnerung sowie eine schriftliche Mahnung vorausgehen. In der Mahnung muss auf den Verlust der Spielberechtigung hingewiesen werden.

## **§ 9 Überschüsse, Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Ansprüche der Mitglieder gegen das Vereinsvermögen bestehen nicht.

### Organe des Vereins

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### Die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Arten**

Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im zweiten Halbjahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn



- a) der Vorsitzende,
- b) mindestens zwei Vorstandsmitglieder,
- c) mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes es verlangt.

3. Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Tage vorher erfolgen. Wird die Ladungsfrist nicht eingehalten, so gilt sie als gewahrt, wenn 3/4 der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder die Fristversäumung genehmigen.

### **§ 13 Vorgeschriebene Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. den Bericht des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Neuwahl des Vorstandes (im Zweijahresrhythmus)
4. die Neuwahl von zwei Kassenprüfern

### **§ 14 Leitung der Versammlung**

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

### **§ 15 Protokoll**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Tagesordnung und die Beschlüsse ersichtlich sind.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Protokolle, die Satzungsänderungen enthalten, sind außerdem auch von zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 und mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 Mitglieder anwesend und wird dieser Tatbestand gerügt, so wird innerhalb einer Frist von 30 Minuten eine neue Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlussfähigkeit ist in jeder Versammlung vor der Abstimmung vom Leiter der Versammlung festzustellen.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die unter § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Mitglieder. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, jedoch zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt. Minderjährige Mitglieder im Alter von 14 Jahren und älter sind jedoch stimmberechtigt bei Angelegenheiten, die die Jugendarbeit des Vereins betreffen; insoweit entscheidet über die Stimmberechtigung im Zweifelsfall der Vorstand mit einfacherer Mehrheit.



3. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied an der Abstimmung persönlich interessiert ist. Das gilt nicht nur für Abstimmungen über die Festsetzung der Beiträge. Ein Mitglied ist insbesondere an der Ausübung des Stimmrechts gehindert bei Abstimmung über die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, wenn die Abstimmung die Zugehörigkeit dieses Mitgliedes zum Gegenstand hat. Ein Mitglied ist weiter dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 17 Mehrheitserfordernisse**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### Der Vorstand

#### **§ 18 Aufgabenbereich**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Tennisvereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die laufenden Verwaltungsmaßnahmen selbstständig zu veranlassen und zu diesem Zweck Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen, sofern nicht außergewöhnliche Maßnahmen die vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung erforderlich macht. Ob eine derartige Anhörung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 19 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendwart, dem Sportwart und dem technischen Direktor. Zwei Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des BGB wird nur durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister verkörpert.

#### **§ 20 Wahl**

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Wählbar ist jedes ordentliche, voll stimmberechtigte Mitglied.



## **§ 21 Rücktritt**

1. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Tritt der Vorsitzende zurück, so hat er dies gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären.

2. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Bei Rücktritt des Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.

## **§ 22 Beschlussfassung**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Verhandlungen des Vorstandes die einfache Mehrheit.

## **§ 23 Vertretungsbefugnis**

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen hin sind in sämtlichen Angelegenheiten nur der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam berechtigt.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 24 Kassenführung**

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

2. Die Kassenführung ist am Schluss des Geschäftsjahres durch die in der vorhergegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Eine Nachprüfung steht dem 1. Vorsitzenden immer zu.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Reisen im Interesse und Auftrage des Vereins gelten als Richtsätze für die Entschädigung die Bestimmungen des Reisekostengesetzes für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen, Stufe B.

## **§ 26 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu der über die Auflösung beratenden Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 15 Tagen eingeladen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von 3/4 der ordentlichen Mitglieder.



3. Erscheinen nicht 3/4 der ordentlichen Mitglieder zu der Versammlung, so entscheiden in einer mit einer weiteren Frist von 15 Tagen einzuberufenden Versammlung 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

### **§ 27 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Amt für Leibesübung (Sportamt) der Stadt Geilenkirchen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.